
Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion; Bliesbad-Abstufung zur Badestelle

KSD 20135177

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1:

Die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) definieren als sogenannte vorweggenommene Sachverständigengutachten ähnlich einer DIN den Stand der Technik, auf die sich die Gerichte im Streitfall berufen könnten.

Aufgrund bereits rechtskräftiger Urteile wissen wir, dass Gutachten bzw. Richtlinien der DGfdB, besonders bei unzureichender Überwachung des Badebetriebs, in die Entscheidungsfindung bei Gericht einfließen.

Zu 2:

Ein Weiterbetrieb des Bliesbades als Naturbad wäre aus haftungsrechtlicher Sicht nur mit einem enormen personellen Mehraufwand möglich. Dies können weder der Förderverein noch die Stadt leisten.

Zu 3:

Die Abstufung erfolgt nicht um den Zuschuss einzusparen. Er wird, nach Haushaltsgenehmigung durch die ADD, dem Förderverein auch weiterhin zur Verfügung stehen.